



GEMEINDE LEUTASCH

Bezirk Innsbruck-Land · A-6105 Leutasch · Kirchplatzl 128a · Tirol
Tel. 05214 / 6205 · Fax DW 80 · Email: gemeinde@leutasch.gv.at

VERORDNUNG **des Gemeinderates der Gemeinde Leutasch vom 23.11.2023** **über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023 wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Leutasch erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, Verlängerungsgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

(1) ein Einzel- bzw. Doppelgrab Wand	€ 880
(2) ein Einzel- bzw. Doppelgrab Rand	€ 510
(3) ein Einzel- bzw. Doppelgrab Reihe	€ 300
(4) eine Urnennische	€ 1.820

Die Laufzeit für eine Grabstätte beträgt 15 Jahre.

§ 3

Verlängerungsgebühr

Eine Verlängerung nach dem 15. Jahr kann vor Ablauf für jeweils 5 Jahre beantragt werden und beträgt pro Grabstätte € 250.

§ 4

Sonstige Gebühren

Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig € 900 Euro.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Oberleutasch (GR-Beschluss vom 26.03.1975, 18.03.1977 und 27.09.2001) außer Kraft.

Gemeinde Leutasch, am 12.12.2023

An der Amtstafel

angeschlagen am: 12.12.2023

abgenommen am: 27.12.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Georgios Chrysochoidis